

## Investitionskontrolle

Außenwirkung von Gemeindeordnungsvorschriften  
Aus Sicht von Rsp und Literatur

Schutz von Kollektivinteressen von Verbrauchern  
Die Verbandsklage

Lauterkeitsrechtliche Verfolgbarkeit von  
Datenschutzverstößen

Beschleunigte Gebäudeabschreibung durch  
Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Virtuelle Währungen im CCR-Regime  
„Cage the Beast“

Neue Regeln für Online-Plattformen durch  
Zukünftigen Digital Service Act

# Die Verbandsklage zum Schutz von Kollektivinteressen von Verbrauchern

*Seit Juli 2020 steht fest, dass in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Verbandsklage zum Schutz von Verbraucherrechten eingeführt wird, die weit über die in §§ 28 ff KSchG vorgesehene Klagemöglichkeit hinausgeht. Nunmehr wird es auch in Österreich möglich sein, in einer einzelnen Klage die Schadenersatzansprüche von großen Gruppen von Verbrauchern geltend zu machen.*

ALFRED SIWY

## A. Einleitung

Die Anstrengungen, die Durchsetzung des Konsumentenschutzes auf europäischer Ebene grundlegend zu verändern, mündeten 2018 in den ersten Richtlinienentwurf zur Einführung einer Verbandsklage in den Mitgliedstaaten.<sup>1)</sup> Dieser Entwurf wurde seither durchgreifend überarbeitet. Beim letzten von drei Trilogen am 22. 6. 2020 wurde nun eine Einigung auf einen Richtlinienentwurf erzielt.<sup>2)</sup> Im Folgenden wird auf einige der Kernbestimmungen des Richtlinienentwurfs eingegangen.

Die nunmehr vorgesehene Verbandsklage dient (auch) der Durchsetzung von Ansprüchen von Verbrauchern, die von einzelnen Verbrauchern selbst gerichtlich nicht verfolgt werden würden. Aus Unternehmenssicht kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, einen kalkulierten Rechtsbruch zu begehen, um Streugewinne zu erzielen.<sup>3)</sup> Ein Unternehmen kann daher durch die Verletzung von (Verbraucherschutz-)Normen bei einer Vielzahl von Verbrauchern betragsmäßig geringe Schäden verursachen, die jedoch in ihrer Masse beim Unternehmen einen signifikanten Streugewinn erzeugen.

Die Einführung einer Verbandsklage erlaubt es Verbrauchern, solche Streuschäden in einer wirtschaftlich vertretbaren Weise einzufordern. Das (angebliche) „rationale Desinteresse“ des einzelnen Verbrauchers an der gerichtlichen Durchsetzung geringer Forderungen führt bei Streuschäden zu einer gesamtwirtschaftlich unerwünschten Nichtdurchsetzung von Verbraucherrechten. Zwar konnte auch bisher durch die Verbandsklage nach §§ 28 ff KSchG unter gewissen Umständen auf Unterlassung von konsumentenschutzrechtswidrigen Praktiken geklagt werden, doch ist hier das Risiko des Unternehmers beschränkt. Er kann, von den Prozesskosten abgesehen, ohne größeres Risiko rechtswidrig handeln und hatte nur zu besorgen, dass er im Falle eines Prozessverlusts das rechtswidrige Verhalten aufgeben musste. Durch die Einführung einer auf „Abhilfemaßnahmen“ gerichteten Verbandsklage nach dem Richtlinienentwurf erhöht sich das Risiko des Unternehmers signifikant, so dass der kalkulierte Rechtsbruch aus Unternehmenssicht zunehmend weniger attraktiv werden könnte.

## B. Anwendungsbereich

Der materiell-rechtliche Anwendungsbereich der RL ist in Art 2 geregelt. Demgemäß können Verbandsklagen gegen Verstöße von Unternehmern gegen die im Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, auch in ihrer Umsetzung in nationales Recht, erhoben werden. Qualifiziert wird diese Vorschrift dadurch, dass der Verstoß den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet oder schaden könnte. Das Kollektivinteresse wird in Art 3 zirkulär definiert als „das allgemeine Interesse der Verbraucher und, insbesondere im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen, die Interessen einer Gruppe von Verbrauchern“. Weder die Erwägungsgründe noch der Richtlinienentwurf selbst geben weitere Aufschlüsse.

Sinnvoll erscheint es, die Kollektivinteressen quantitativ zu bemessen, wie es etwa § 606 dZPO tut, der bereits für die Klage verlangt, dass Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von einer Mindestzahl von zehn Verbrauchern von der Klage abhängen und sich zwei Monate nach der Klage 50 Verbraucher zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben. Vorzubringen wäre demgemäß sowohl das Vorliegen eines Verstoßes und, dass sich dieser Verstoß bei einer gewissen Anzahl von Verbrauchern tatsächlich ausgewirkt hat (bspw durch die tatsächliche Einbeziehung rechtswidriger AGB in Vertragsverhältnisse). Zusätzliche qualitative Erfordernisse, wie bspw die einer gewissen Intensität der Verstöße, lassen sich der RL nicht entnehmen und wären auch in der Praxis schwer zu beurteilen.

Zu verlangen wird allerdings sein, dass bereits in der Klage schlüssig vorgebracht wird, dass der Verstoß die Interessen einer gesetzlich noch zu bestimmenden Zahl von Verbrauchern verletzt. Ob diese Voraussetzung in der österr Zivilprozessrechtsdog-

Dr. Alfred Siwy, LL.M. (KCL), ist Rechtsanwalt und Partner bei Zeiler Floyd Zadkovich in Wien und London.

- 1) Siehe grundlegend, aber auch zum ersten Richtlinienentwurf *Meller-Hannich*, Aktuelle Entwicklungen im kollektiven Rechtsschutz, *ecol* 2019, 568.
- 2) Entwurf der RL auf Grundlage des letzten Trilogos s [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST\\_9592\\_2020\\_INIT&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_9592_2020_INIT&from=DE) (abgerufen am 7. 9. 2020).
- 3) *Röthemeyer*, Musterfeststellungsklage – Spezialkommentar zum 6. Buch ZPO, Einführung Rz 3, 4.

matik als besondere Prozessvoraussetzung oder als Bestandteil des materiell-rechtlichen Anspruchs umgesetzt wird, ist dem Gesetzgeber überlassen. Sinnvoll erschiene die Einordnung als Prozessvoraussetzung, da die Berührung von Kollektivinteressen, ähnlich wie das Feststellungsinteresse bei Feststellungsklagen, Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gerichte sein sollte und die Bekl vor überflüssigen Prozessen schützen soll.<sup>4)</sup> Eine Klage ohne Vorbringen zu den berührten Kollektivinteressen wäre demgemäß zurückzuweisen. Dies hätte auch zur Folge, dass diese Voraussetzung unabhängig vom anwendbaren Recht vorliegen müsste. Diese Voraussetzung gilt sowohl bei Klagen auf Unterlassungsverfügungen gem Art 8 Abs 3 als auch bei Klagen auf Abhilfemaßnahmen.

## C. Qualifizierte Einrichtung als Kläger

### 1. Einleitung

Als Kläger können gem Art 4 der RL nur „qualifizierte Einrichtungen“ auftreten. Als solche kommen nur

- juristische Personen, die nachweislich zwölf Monate im Bereich des Verbraucherschutzes tätig waren;
- in ihrem Satzungszweck belegen, dass sie legitimes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen haben;
- keinen Erwerbszweck verfolgen;
- weder zahlungsunfähig noch Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind;
- unabhängig sind und
- auf geeignete Weise – insb auf ihrer Website – Angaben zu den vorstehenden Kriterien machen, in Frage.

Die Einrichtungen sind der Kommission bekanntzugeben und in ein öffentliches Register einzutragen. Die Mitgliedstaaten überprüfen in gewissen Abständen, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

In Art 4 Abs 3 lit e wird weiters ausdrücklich festgehalten, dass auch im Falle einer Drittfinanzierung der Klage die Unabhängigkeit der Einrichtung gewahrt werden muss. Art 10 hält für die (in der Praxis wohl für Finanzierer relevanten) Klagen auf Abhilfe nochmals fest, dass Interessenkonflikte zu vermeiden sind und der Prozessfinanzierer keinen ungebührlichen Einfluss auf die Kollektivinteressen der Verbraucher nehmen darf. Die Vereinbarkeit der Prozessfinanzierung mit § 879 Abs 2 ABGB ist umstritten,<sup>5)</sup> wohl aber jedenfalls bei Verbandsklagen gegeben.<sup>6)</sup> Aus der RL ist abzuleiten, dass der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen haben wird, den Einfluss des Finanzierers auf die Verfahrensführung weitestgehend einzudämmen.

### 2. Die Klagsführung als Prozessstandschaft?

Die qualifizierte Einrichtung kann, wie im Folgenden auszuführen sein wird, entweder Unterlassungsverfügungen oder Abhilfemaßnahmen begehren. Sie tut dies nach der RL als Prozesspartei.<sup>7)</sup> Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Einrichtung in diesen Fällen einen eigenen materiell-rechtlichen Anspruch

geltend macht oder als Prozessstandschafter tätig wird.

Für die Verbandsklage nach §§ 28 ff KSchG kann mittlerweile als hL angesehen werden, dass die Einrichtung einen ihr durch materielles Recht eingeräumten eigenen Klage- bzw Unterlassungsanspruch geltend macht. Dies wird vor allem damit begründet, dass das Urteil dem einzelnen Verbraucher gegenüber keine Rechtskraft entfaltet und ihm sein eigener Klagsanspruch nicht genommen wird.<sup>8)</sup> Dies entspricht auch der Auffassung des EuGH iS *Henkel*, der davon ausgeht, dass die Verbraucherorganisation „auf der Grundlage eines Rechts tätig wird, das ihr gesetzlich verliehen wurde“.<sup>9)</sup>

Dieser Meinungsstand wird sich bei der Umsetzung in Österreich bei den Unterlassungsverfügungen wohl grundsätzlich aufrechterhalten lassen. Die RL sieht jedenfalls keine Erstreckung der Rechtskraft auf den einzelnen Verbraucher vor.

Mit den Abhilfemaßnahmen können die Einrichtungen allerdings auf Leistung klagen. Die Verbraucher müssen entweder ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen bekunden, von der Einrichtung vertreten zu werden (Art 9 Abs 2). Darüber hinaus sieht Art 9 Abs 2 der RL ausdrücklich vor, dass solche Verbraucher „durch das Ergebnis der Klage gebunden“ werden. Art 9 Abs 4 der RL verbietet auch, dass solchermaßen vertretene Verbraucher selbst eine Einzelklage erheben oder sich in einer zweiten Verbandsklage in derselben Sache vertreten lassen.

Es ist daher bei den Abhilfemaßnahmen naheliegend, von einer gesetzlichen Prozessstandschaft auszugehen.<sup>10)</sup> Zweifelsfrei ist Prozesspartei auf Klägerseite nur die Einrichtung. Diese macht allerdings Schadenersatz- oder andere Ansprüche geltend, die materiell-rechtlich nicht ihr selbst zustehen, sondern Ersatz für einen beim einzelnen Verbraucher eingetretenen Schaden sind und diesem auch zufließen sollen.<sup>11)</sup> Von einem eigenen materiell-rechtlichen Anspruch der Einrichtung kann man daher nicht ausgehen. Ein solcher würde auch der in Art 9 vorgesehenen Bindungswirkung des Urteils und der Rechtshängigkeit auch gegenüber dem einzelnen vertretenen Verbraucher entgegenstehen. Im Einzelnen werden sich zur Rechtskraft und zur Prozessstandschaft zahlreiche dogmatische Problemfelder ergeben, die den Umfang dieser Einleitung sprengen.

4) *Frauenberger-Pfeiler* in *Fasching/Konecny* III/1<sup>3</sup> § 228 ZPO Rz 75, 76.

5) *Krejci*, Gilt das Quota-litis-Verbot auch für Prozessfinanzierungsverträge? ÖJZ 2011, 341.

6) *Oberhammer*, Sammelklage, quota litis und Prozessfinanzierung, *ecol* 2011, 972.

7) Siehe Art 6 Abs 1 und Art 7 Abs 1, die davon ausgehen, dass die qualifizierte Einrichtung selbst die Klage erhebt.

8) *Kodek*, Die Verbandsklage nach § 29 KSchG im Arbeitsrecht, DRdA 2007, 356 (357); *Nunner-Krautgasser* in *Fasching/Konecny* II/1<sup>3</sup> Vor § 1 ZPO Rz 123; *Schoibl*, Die Verbandsklage als Instrument zur Wahrung „öffentlicher“ oder „überindividueller“ Interessen im österreichischen Zivilverfahrensrecht, ZfRV 1990, 3, unter 3.5.2.

9) EuGH 1. 10. 2002, C-167/00, *VKI gg Henkel*, Slg 2002, I-08111.

10) So *de lege ferenda*, *Kühnberg*, Die konsumentenschützende Verbandsklage – Eine Gegenüberstellung der österreichischen und französischen Rechtslage, ZfRV 2005, 106.

11) *ErwGr* 47.

## D. Die möglichen Klagen

### 1. Unterlassungsverfügungen

Art 8 der RL enthält verschiedene Möglichkeiten zur Erzielung der Unterlassung eines Verstoßes.

Zum einen sollen Unterlassungsverfügungen als „endgültige Verfügungen zur Beendigung oder gegebenenfalls zum Verbot einer Praktik, die einen Verstoß darstellt“, erlassen werden können. Hierbei wird es sich im österr Recht um ein Unterlassungsurteil handeln. Daher wäre nach geltendem Recht als materiell-rechtliche Voraussetzung der Klage die Wiederholungs- oder Begehungsgefahr zu fordern.<sup>12)</sup> Diese lässt sich der RL allerdings nicht entnehmen, sodass hier wohl aufgrund der RL eine Erleichterung bei Verbandsklagen anzunehmen ist. In der Praxis ist es allerdings schwer vorstellbar, dass Kollektivinteressen von Verbrauchern betroffen sein können, wenn nicht zumindest Wiederholungs- oder Begehungsgefahr vorliegen.

Gem Art 8 Abs 2 kann auch die Feststellung, dass eine Praktik einen Verstoß darstellt, begehrt werden. Dies wird im österr Recht mit einer einfachen Feststellungsklage möglich sein.

Weiter können gem Art 8 Abs 1 lit a der RL einstweilige Verfügungen zur Beendigung oder zum Verbot einer Praktik erlassen werden. Hierbei wäre zunächst an einstweilige Verfügungen iSd § 381 EO zu denken. Allerdings lässt sich dem Richtlinienentwurf keine Notwendigkeit einer drohenden Gewalt oder eines unwiederbringlichen Schadens entnehmen. Daher wird die Verfügung eine Ausnahme von den in § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen verlangen.<sup>13)</sup> Dies ist auch jetzt bspw bei Verfügungen gem § 24 UWG der Fall. Die qualifizierte Einrichtung müsste daher lediglich das Vorliegen eines Verstoßes bescheinigen.

Für Unterlassungsverfügungen gilt, dass kein Verbraucher seinen Willen zur Verfahrensführung bekundet haben muss. Die Einrichtung muss gem Art 8 Abs 3 weder einen tatsächlichen Verlust beim Verbraucher noch Fahrlässigkeit oder Vorsatz beim Unternehmer nachweisen. Das Vorliegen eines Verstoßes reicht jedenfalls zur Klagsführung. Allerdings muss auch für Unterlassungsverfügungen ein Kollektivinteresse beeinträchtigt sein, sodass Praktiken, die nur eine sehr kleine Zahl von Verbrauchern berühren, auch nicht zur Klagsführung berechtigen werden.

### 2. Abhilfemaßnahmen

Die wesentliche Neuerung gegenüber dem (auch bereits nach § 28 KSchG bestehenden) Unterlassungsanspruch sind die in Art 9 beschriebenen Abhilfemaßnahmen. Art 9 Abs 1 sieht „Wiedergutmachung in Form von Entschädigung, Reparatur, Ersatz, Preisminderung, Vertragskündigung oder Erstattung des gezahlten Preises“ als solche Maßnahmen vor.

#### a) Opt-in or Opt-out

Gem Art 9 Abs 2 legen die Mitgliedstaaten fest, „auf welche Weise und in welcher Phase der Verbandsklage auf Abhilfemaßnahmen“ die einzelnen Ver-

braucher nach Klageerhebung ihren Wunsch äußern können, von der Einrichtung bei der Klageerhebung vertreten zu werden und durch das Ergebnis der Klage gebunden zu sein. Auch bei der Abhilfemaßnahme wird die Einrichtung bei Klageeinbringung bereits schlüssig darlegen müssen, dass die Klage zur Wahrung von Kollektivinteressen von Verbrauchern notwendig ist. Hinzu kommt dann nach Klageeinbringung die Notwendigkeit, dass sich auch Verbraucher finden, die vom behaupteten Verstoß tatsächlich beeinträchtigt wurden und sich der Klage daher anschließen möchten.

Art 9 Abs 2 und 3 stellt es den Mitgliedstaaten frei, ein Opt-in- oder ein Opt-out-Modell für Verbandsklagen zu wählen. Diese Entscheidung wird wohl die folgenreichste bei der Umsetzung der RL in nationales Recht sein. Sowohl die rationale Apathie des Verbrauchers als auch das mangelnde Wissen um das Bestehen seines Anspruchs und der anhängigen Verbandsklage würden bei einem Opt-in-Mechanismus unweigerlich zu geringeren Streitwerten und zur geringeren Durchschlagskraft der Verbandsklagen führen. Allerdings ließen sich hier wohl einige Schwierigkeiten bei der Schadensbemessung und der Verteilung des erzielten Schadenersatzes mildern.

Der Opt-out-Mechanismus wäre aus verbraucherschutzrechtlicher Perspektive wohl attraktiver, da dem überindividuellen Interesse an der Durchsetzung des Verbraucherschutzes durch eine möglichst breite Basis an vertretenen Verbrauchern, verbunden mit entsprechend höheren Streitwerten, am ehesten gedient wäre. Allerdings birgt diese Option das Risiko, dass einzelne Verbraucher nicht innerhalb der gesetzlich zu bestimmenden Frist von der Verbandsklage Kenntnis haben und danach trotzdem an das Urteil im Verbandsklageverfahren gebunden sind.

Im Zusammenhang mit dem Opt-in- und dem Opt-out-Mechanismus sind die Bestimmungen der Art 13 und 14 von besonderem Interesse, die zunächst die qualifizierten Einrichtungen verpflichten, über die Verbandsklagen auf ihrer Website Informationen bereitzustellen und die Möglichkeit einräumen, öffentlich zugängliche Datenbanken einzurichten, in denen die Details zu anhängigen oder noch nicht anhängigen Verbandsklagen veröffentlicht werden. Darüber hinaus verpflichtet Art 13 Abs 2 die beklagten Unternehmer, auf eigene Kosten die betroffenen Verbraucher von Urteilen oder Vergleichen zu unterrichten.

#### b) Ansprüche des vertretenen Verbrauchers

Die Bestimmungen des Art 9 zur Verteilung des zugesprochenen Schadenersatzes sind rudimentär. Hier hat der Gesetzgeber in der Umsetzung viel Spielraum, allerdings auch beträchtliche praktische Probleme zu bewältigen.

Noch einfach zu handhaben ist der Fall, in dem aufgrund eines Opt-in bereits im Urteil feststeht, welcher Verbraucher schadenersatzberechtigt ist. Hier können sich nur Unklarheiten hinsichtlich der

12) Zuletzt etwa 7 Ob 299/00 x.

13) Siehe hierzu *König*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren<sup>4</sup> Rz 10/59 ff.

Höhe des Anspruchs stellen. Allerdings kann der Richter solche bereits in der Urteilsbegründung ausräumen, indem er bereits urteilsmäßig die Kategorien der berechtigten Verbraucher, die Höhe des einzelnen Schadenersatzanspruchs oder zumindest die Berechnungsgrundlagen für einzelne Verbraucher oder Gruppen von Verbrauchern feststellt.

Schwieriger ist die Situation bei einem Opt-out-Mechanismus. Hier muss die Einrichtung lediglich eine Gruppe von Verbrauchern benennen, deren Größe oftmals wohl nicht genau festgestellt werden kann. Art 9 Abs 5 sieht lediglich vor, dass die Gruppe von berechtigten Verbrauchern im Urteil festgelegt werden muss. Weiters bestimmt Art 9 Abs 6, dass die Verbraucher durch die Abhilfemaßnahme Anspruch auf Schadenersatz haben, ohne eine gesonderte Klage erheben zu müssen. Sinnvoll wären in diesem Zusammenhang Lösungen, wie bspw die Einrichtung eines Fonds durch den Beklagten, aus dem jeder Berechtigte durch Nachweis bestimmter Tatsachen (zB Kauf eines Produkts vom Beklagten innerhalb eines gewissen Zeitraums im obigen Beispiel) zum Erhalt eines bestimmten Geldbetrags berechtigt ist. Allerdings setzt das österr Zivilprozessrecht voraus, dass eine Klage auf Geldleistung eine ziffernmäßig genau bestimmte Geldsumme enthält,<sup>14)</sup> was eine solche Lösung wohl nur für Vergleiche möglich macht.<sup>15)</sup> Die Einrichtung müsste daher aufgrund einer Schätzung (allenfalls nach Offenlegung etwaiger Informationen durch den Unternehmer nach Art 18 der RL) der Größe der Gruppe einen ziffernmäßig bestimmten Geldbetrag begehren. Die Verbraucher sind gem Art 9 Abs 6 zur Auszahlung des Schadenersatzes berechtigt. Die ErwGr zu den Modalitäten sind nicht sehr hilfreich und führen lediglich an, dass dem Verbraucher eine Einzelklage unzumutbar wäre, nicht jedoch die Kontaktaufnahme mit der qualifizierten Einrichtung.<sup>16)</sup> Offenbar geht die RL davon aus, dass die Auszahlung durch die Einrichtung erfolgt. Unklar bleibt, was zu geschehen hat, wenn sich mehr Verbraucher melden als angenommen und sich der zugesprochene Betrag als nicht ausreichend herausstellt. Art 9 Abs 7 bestimmt lediglich für den umgekehrten Fall, dass der zugesprochene Betrag nicht vollständig verteilt werden kann, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Zweckbestimmung allfälliger nicht ausgezahlter Beträge erlassen dürfen. In der Praxis wäre die Rückzahlung an den Unternehmer wohl eine Option. Hierdurch würden Unklarheiten hinsichtlich der tatsächlichen Größe der Gruppe nicht zu Lasten des Unternehmers gehen. Allerdings ist anzunehmen, dass nicht alle Berechtigten ihre Ansprüche tatsächlich anmelden werden. Dem Unternehmer käme dann der Vorteil der Apathie der Verbraucher zugute, was den generalpräventiven Gesichtspunkten der Verbandsklage widersprechen würde. Alternativ könnte ein etwaig nicht ausbezahlter Restbetrag einem öffentlichen Zweck zugutekommen.<sup>17)</sup>

## E. Vergleiche

Art 11 sieht die Möglichkeit vor, in Verfahren über Abhilfemaßnahmen Vergleiche abzuschließen. Zu

Vergleichen über Unterlassungsverfügungen sagt die RL nichts.

Jedenfalls unterliegt der Vergleich über Abhilfemaßnahmen der gerichtlichen Inhaltskontrolle. Maßstab hierbei ist nach Art 11 Abs 2 das zwingende nationale Recht und – sofern dies vom einzelnen Mitgliedstaat umgesetzt wird – die „Fairness“. Dieser Maßstab ist in der RL nicht näher ausgeführt. Aus der deutschen Literatur zum Vergleich bei der Musterfeststellungsklage wird man jedoch ableiten können, dass davon auszugehen ist, dass ein frei verhandelter Vergleich zwischen einer qualifizierten Einrichtung und einem Unternehmen im Regelfall angemessen ist und die beidseitigen Risiken vernünftig einbezieht.<sup>18)</sup> Das Gericht wird insb zu prüfen haben, ob der Vergleich eine angemessene Kompensation der einzelnen Verbraucher vorsieht.<sup>19)</sup> Hier werden sowohl die Erfolgsaussichten der Klage als auch die Finanzkraft des Beklagten und die Durchsetzbarkeit eines allfälligen Urteils mit einbezogen werden.<sup>20)</sup>

Die Prozessparteien haben dem Gericht einen Vergleich zunächst vorzuschlagen. Dieses kann den Vergleich dann bestätigen oder nicht bestätigen. Im Falle der Bestätigung, wird der Vergleich für das betroffene Unternehmen bindend. Den Mitgliedstaaten steht offen, die Bindungswirkung auch auf die vertretenen Verbraucher zu erstrecken oder diesen zunächst die Möglichkeit zu geben, den Vergleich abzulehnen oder anzunehmen. Der Unternehmer bleibt an den genehmigten Vergleich allerdings offenbar gebunden, auch wenn diesen nur sehr wenige der Verbraucher annehmen. Eine Untergrenze, wie etwa die von 70% der Verbraucher gem § 611 Abs 5 dZPO bei der deutschen Musterfeststellungsklage,<sup>21)</sup> ist in der RL nicht vorgesehen. Beim Opt-out-Mechanismus wäre dies praktisch auch gar nicht möglich. Dies wird das Risiko, nach Abschluss des Vergleichs dennoch ein Verfahren fortzuführen, erhöhen.

14) Geroldinger in *Fasching/Konecny* III/1<sup>3</sup> § 226 ZPO Rz 105.

15) Die in den USA durchaus üblich ist; vgl *Klonhoff*, *Class Actions and Other Multi-Party Litigation*<sup>5</sup> 346.

16) ErwGr 50.

17) *Meller-Hannich*, *Aktuelle Entwicklungen im kollektiven Rechtsschutz*, *ecolex* 2019, 568 (570).

18) *Mekat* in *Nordholz/Mekat*, *Musterfeststellungsklage* § 7 Rz 39 ff.

19) *Röthemeyer*, *Musterfeststellungsklage – Spezialkommentar zum 6. Buch ZPO* § 611 Rz 32 ff; *Mekat* in *Nordholz/Mekat*, *Musterfeststellungsklage* § 7 Rz 38 ff.

20) AaO.

21) Siehe hierzu *Mekat* in *Nordholz/Mekat*, *Musterfeststellungsklage* § 7 Rz 56 ff.

### SCHLUSSTRICH

*Mit der Einführung der Verbandsklage wird die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche gesammelt geltend zu machen, in den Vordergrund rücken. Kern der Überlegungen bei der Umsetzung der Richtlinie in österr Recht wird die Entscheidung zwischen einer Opt-in- und einer Opt-out-Lösung sein, von der dann weitere praktische wie dogmatische Erwägungen abhängen werden.*